

Geheimhaltungsvereinbarung auf Gegenseitigkeit

zwischen den Firmen

A. + E. Keller GmbH & Co. KG
Niedereimerfeld 10
59823 Arnsberg

und

- (beide Firmen nachfolgend auch Partner genannt) -

1. Vertragsgegenstand und Gültigkeitsbereich

1.1. Dieses Geheimhaltungsabkommen gilt für alle schützenswerten Informationen und Kenntnisse, die insbesondere im Zuge der Beratungsleistung, den Vorgesprächen dazu dem anderen Partner zur Kenntnis gebracht werden bzw. im Zeitablauf entstehen. Als schützenswerte Informationen und Kenntnisse gelten insbesondere

1.1.1. alle produktspezifischen Kenntnisse und Unterlagen, Flussdiagramme, Verknüpfungsvorgaben, Muster, Materialien, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen, Prototypen, Werksmodelle, Fertigungsabläufe, Rezepturen, technische, betriebs-, finanzwirtschaftliche Daten etc. die an den anderen Partner weitergegeben werden.

	Formular	
	Geheimhaltungsvereinbarung	
	Dokument Nr. F_51_02 R01	Seite 2 von 4

1.1.2. Erörterungen, Skizzen, Problemlösungen, Verfahrensmuster, Kenntnis über Patente, Lizzenzen, sonstige Urheberrechte etc., die im Zuge der Auftragsdurchführung entstehen und schutzrechtsfähig sind.

1.1.3. Typenbezeichnungen, Stückzahlen, Informationen über Transporte und Verpackungen, Preise, Preiskalkulationen, Kunden- und Lieferantenbeziehungen.

1.2. Die Partner verpflichten sich, die vom anderen Partner erlangten Informationen und Kenntnisse weder für Aufträge anderer Auftraggeber noch für eigene Zwecke zu verwenden. Die Partner verpflichten ihre Mitarbeiter entsprechend und stellen sicher, dass nur diejenigen Mitarbeiter o. g. Informationen und Kenntnisse erhalten, die mit der Durchführung des Projektes/ des Auftrages betraut sind.

1.3. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt für Informationen oder Teile, für die der Partner nachweist, dass diese Informationen oder Kenntnisse

- der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
- der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass er hierfür verantwortlich ist;
- ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem hierzu berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.
- Auditrecht zur Überprüfung der Geheimhaltungsvorgaben

1.4. Sollten im Rahmen des Informationsaustausches auch Informationen über andere Projekte oder Produkte dem Partner zugänglich gemacht werden, so sind auch diese Projekte/ Produkte Gegenstand dieser Geheimhaltungsverpflichtung.

2. Verhältnis zu Dritten/ Verbleib

2.1. Die o. g. Informationen und Kenntnisse dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung seitens des anderen Partners Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht außerhalb des in diesem Vertrag fixiertem Zweck verwendet werden und sind entsprechend gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Sollten Unterlieferanten zur Erfüllung der Aufgabe eingebunden werden müssen, ohne dass zuvor eine Benachrichtigung des Partners aus Gründen der Praktikabilität möglich bzw. im Interesse dieses Projektes sinnvoll erscheint, so stellt der einbindende Partner sicher, dass der Unterlieferant entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Die Partner haften für ihre Mitarbeiter und die ggf. eingeschalteten Dritten.

2.2. Alle von diesem Vertrag betroffenen Unterlagen sind dem anderen Partner auf Verlangen, spätestens bei Beendigung der für dieses Projekt bestehenden Geschäftsbeziehung, unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten. Kopien,

	Formular
	Geheimhaltungsvereinbarung
	Dokument Nr. F_51_02 R01

Abschriften etc. sind spätestens dann ebenfalls zu vernichten. Die Partner werden keine Aufzeichnungen zurück behalten. Ausgenommen sind davon Unterlagen, die aus gesetzlichen Vorgaben verfügbar bleiben müssen oder die in Datenbackups zu Sicherungszwecken hinterlegt sind und ausschließlich dazu benutzt werden.

3. Schutzrechte

- 3.1.** Die gewerblichen Schutzrechte an den offengelegten Informationen stehen ausschließlich dem offenlegenden Partner zu, unabhängig davon, ob die Schutzrechte bereits angemeldet sind oder nicht.
- 3.2.** Die Partner verpflichten sich, die bestehenden Schutzrechte für die von anderen offengelegten Informationen nicht anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf solche Schutzrechte zu unterstützen.

4. Geltungsdauer

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Die Geheimhaltungsverpflichtung aus diesem Vertrag gilt unabhängig davon, ob die Weitergabe oder Entstehung der o. g. Informationen oder Kenntnisse in der Zusammenarbeitsphase oder in den Vorabgesprächen stattfindet oder der Zusammenarbeitsvertrag z. B. ganz oder teilweise nichtig sein sollte, aufgehoben oder gekündigt wird oder in sonstiger Weise außer Kraft tritt, für zunächst 10 Jahre ab Vertragsinkraftsetzung. Nach Ablauf der Frist verlängert sich die GHV jeweils um ein weiteres Kalenderjahr (unbefristet).

5. Sonstiges

- 5.1.** Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis.
- 5.2.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so verpflichten sich die Partner, die nichtigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die deren wirtschaftlichen Zweck möglichst weitgehend erfüllt.
- 5.3.** Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsvereinbarung mit bindender Wirkung für die staatlichen Gerichte entscheiden.
- 5.4.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Arnsberg.



A. + E. Keller GmbH & Co. KG

Lieferant

Datum, Name, Unterschrift

Datum, Name, Unterschrift
